

Satzung über die Notunterkünfte des Marktes Allersberg (Notunterkunftssatzung) vom 23.07.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Markt Allersberg folgende Satzung:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Der Markt Allersberg unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung, die der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen dienen.
- (2) Obdachlosigkeit im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und auch unter Aufbieten aller eigener Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, keine andere Wohngelegenheit beschaffen können.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.
- (4) Der Markt Allersberg kann auch in anderen Wohnungsnotfällen Notunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.
- (5) Notunterkünfte sind die Räumlichkeiten in der Containeranlage Am Spitalwald 1a in 90584 Allersberg sowie die durch die Gemeindeverwaltung in einer Bestandsliste geführten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.
- (3) Die Zuweisung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie befristet erfolgen. Soweit die zugewiesene Unterkunft nicht ausreicht, um die persönliche Habe der Benutzer ordnungsgemäß unterzubringen, kann der Markt Allersberg verlangen, dass Gegenstände, die die Benutzer nicht ständig benötigen, auf deren Kosten an anderer Stelle eingelagert oder verwahrt werden.

§ 3

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.
- (2) Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4

Auskunftspflicht

Benutzer der Notunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden sollen, haben den Beauftragten des Marktes jederzeit auf Verlangen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 5

Ordnung, Reinhaltung, Benutzung, Schadensersatz

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Benutzer der Notunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Es ist für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die Unterkünfte und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten. Das Einbringen bzw. die Lagerung von Möbeln ist nicht gestattet.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Marktes vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, den Markt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die Benutzer haben sich an allgemeinen Reinigungsarbeiten, die vom Markt Allersberg festgelegt werden können, zu beteiligen.
- (5) Wird die Unterkunft nach Bezug durch die Benutzer von Ungeziefer befallen, so wird sie auf Kosten der Benutzer entseucht.
- (6) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Notunterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. In den Notunterkünften gilt ein allgemeines Rauchverbot.
- (7) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 bis 6 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.

§ 6 Erlaubnispflicht

- (1) Die schriftliche Erlaubnis ist nötig zur
1. Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken,
 2. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
 3. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dergleichen,
 4. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte,
 5. Aufstellung anderer als gemeindeeigener Öfen und Herde,
 6. Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.
- (2) Tiere jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn andere Bewohner empfindlich gestört werden.

§ 7 Beherbergungs- und Betretungsverbot

- (1) Die Beherbergung von Personen, die im Zuweisungsbescheid nicht aufgeführt sind, ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Familienangehörige, Verlobte und Pflegekinder. Der Markt Allersberg kann hiervon eine Befreiung erteilen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Der Markt Allersberg kann für bestimmte Personen aus wichtigem Grund das Betreten aller oder einzelner Unterkünfte verbieten oder zeitlich beschränken.

§ 8 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art sind in den hierfür bestimmten Räumen bzw. auf entsprechenden Plätzen abzustellen. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter zu entsorgen.

§ 9 Zutritt von Beauftragten des Marktes Allersberg

Den Beauftragten des Marktes ist nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit das Betreten sämtlicher Räume zu gestatten. Ohne Anwesenheit der Benutzer ist ein Betreten sämtlicher Räume zu jeder Tages- und Nachtzeit zulässig, wenn das zur Abwehr einer Gefahr für Mensch oder erhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer mit Strafe oder Bußgeld bedrohten Handlung erforderlich ist, oder der Verdacht besteht, dass gegen diese Satzung verstoßen wird.

§ 10

Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

- (1) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Markt Allersberg jederzeit aufgeben.
- (2) Der Markt Allersberg kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder widerrufen und die Wohnung zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben der Benutzer erfolgte,
2. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird;
3. keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
4. die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
5. die Unterkunft benötigt wird, um anderen vordringlichen Bedarf zu decken;
6. wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird;
7. illegale Rauschmittel in der Unterkunft konsumiert und aufbewahrt werden,
8. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder wenn die Unterkunft beschädigt, übermäßig abgenutzt oder nicht sauber gehalten wird;
9. die Benutzer mit den Gebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder
10. der Markt vor der Notwendigkeit steht, die Wohnanlage aufzulösen.

Zur Unterbringung weiterer Obdachloser können bereits eingewiesene Personen auf den Mindestbedarf beschränkt werden. Es können jederzeit mehrere Personen in einem Zimmer untergebracht werden. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Zimmers.

Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Übergangswohnung angeordnet werden.

§ 11

Sonstige Pflichten

- (1) Die Benutzer haben sich laufend auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder sonstige Unterkunft zu bemühen. Es kann jederzeit ein entsprechender Nachweis über dieses Bemühen verlangt werden.
- (2) Volljährige Benutzer, denen die Aufsicht über minderjährige oder sonst nicht voll geschäftsfähige Personen obliegt, haben diese zur Beachtung der Benutzungsvorschriften anzuhalten und ausreichend zu überwachen.

§ 12

Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen des Marktes den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

§ 13

Hausordnung

Der Markt Allersberg kann für einzelne Unterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

§ 14

Zurückgelassene Gegenstände

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt; ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf dem Markt zu.

§ 15

Zuwiderhandlungen

- (1) Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten des Marktes können geahndet werden:
 - mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung,
 - mit Entfernung aus der Unterkunft.
- (2) Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten des Marktes zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden, wer

1. den Auflagen oder Bedingungen des Zuweisungsbescheides gemäß § 2 zuwiderhandelt;
2. gegen die Hinweispflicht nach § 3 Abs. 1 verstößt;

3. die Auskunftspflicht nach § 4 verletzt;
4. den Vorschriften über die Ordnung und Reinhaltung nach § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt;
5. entgegen § 6 nicht die notwendige schriftliche Erlaubnis einholt;
6. ohne Befreiung Personen gemäß § 7 Abs. 1 beherbergt oder entgegen einem Betretungsverbot nach § 7 Abs. 2 einer Person den Zutritt erlaubt;
7. entgegen § 8 Fahrzeuge unerlaubt parkt oder abstellt, sowie nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß entsorgt;
8. entgegen § 7 den Zutritt verwehrt oder erschwert;
9. entgegen § 10 Abs. 2 und 4 sich der Räumung oder Umsetzung einer Unterkunft widersetzt;
10. entgegen § 12 Abs. 1 sich nicht um eine Unterkunft bemüht;
11. entgegen § 12 Abs. 2 die Aufsichtspflicht verletzt;
12. entgegen § 13 gegen die Hausordnung zuwiderhandelt;
13. entgegen § 14 bei Verlassen der Unterkunft Gegenstände zurücklässt;

§ 17 Anordnungen

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 18 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig; sie richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, den 23.07.2024
Markt Allersberg

(Horndasch)
1.Bürgermeister